



Taxordnung gültig ab 1. Oktober 2021

1. Pensionstaxe

Beträge in Fr. pro Tag und Person

Kategorie 1	Einerzimmer mit WC, Lavabo	102.00
Kategorie 2A	Zweierzimmer mit WC, Lavabo (bei Belegung durch 2 Personen)	95.00
Kategorie 2B	Zweierzimmer mit WC, Dusche (bei Belegung durch 2 Personen)	95.00
Kategorie 3A	Einerzimmer gross mit WC, Dusche	135.00
Kategorie 3B	Einerzimmer gross mit WC, Lavabo	132.00
Kategorie 4	Attikazimmer mit WC, Dusche	143.00

Auswärtigenzuschlag

Personen, welche von ausserhalb des Benkner Gemeindegebietes kommen, wird ein Zuschlag von CHF 10.- pro Person und Tag erhoben.

Im Grundtarif sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, Bett mit Inhalt, Einbauschränk
- Verpflegung rund um die Uhr
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Licht
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Bettwäsche und Haushalt-Utensilien
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession, ohne Apparate, ohne Gebühren)
- Zimmer- und Gebäudereinigung regulär
- Alarm-Sicherheitsnetz inkl. Telefonapparat

Die Taxen werden nachträglich, in der Regel monatlich, in Rechnung gestellt.

2. Pflorgetaxe / Betreuungspauschale

Beträge in Fr. pro Tag und Person

	Pflegeminuten	Pflorgetaxe	Anteil Krankenversicherung	Anteil Restfinanzierung	Selbstbehalt Bewohner an Pflorgetaxe	Betreuungspauschale	Selbstbehalt Bewohner total (Pflorgetaxe und Betreuungspauschale)
Stufe 0						21.00	21.00
Stufe 1	1-20	13.00	9.60		3.40	21.00	24.40
Stufe 2	21-40	36.00	19.20		16.80	21.00	37.80
Stufe 3	41-60	59.00	28.80	7.20	23.00	23.00	46.00
Stufe 4	61-80	82.00	38.40	20.60	23.00	23.00	46.00
Stufe 5	81-100	104.50	48.00	33.50	23.00	25.00	48.00
Stufe 6	101-120	127.50	57.60	46.90	23.00	25.00	48.00
Stufe 7	121-140	151.00	67.20	60.80	23.00	27.00	50.00
Stufe 8	141-160	173.50	76.80	73.70	23.00	27.00	50.00
Stufe 9	161-180	196.50	86.40	87.10	23.00	27.00	50.00
Stufe 10	181-200	219.00	96.00	100.00	23.00	27.00	50.00
Stufe 11	201-220	241.50	105.60	112.90	23.00	25.00	48.00
Stufe 12	221+	264.50	115.20	126.30	23.00	25.00	48.00

3. Zusätzliche Verrechnungen

- Medikamente und Pflegematerial
- Personentransporte Fr. 1.50 / km
- Medikamente abholen beim Arzt oder in der Apotheke Fr. 1.- / km
- Kabelfernsehen, Telefon, Coiffeur, Fusspflege, chem. Reinigung und weitere Gebühren gemäss ext. Verrechnung
- Miete für spezielle Einrichtungen gemäss Vereinbarung
- spezielle Besorgungen, Begleitung ausser Haus, Handwäsche
=> Stundensatz für Arbeiten des Heims Fr. 60.-
- selbstverschuldete Sachbeschädigung und ausserordentliche Abnutzung gemäss Aufwand
- Todesfallkosten Fr. 400.-
- Ein- und Austrittspauschale bei Kurzaufenthalten Fr. 300.-

4. Taxreduktionen bei Abwesenheiten

- Die Taxen für den Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- Bei Abwesenheit von Pensionärinnen und Pensionären während mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Pensionstaxe um Fr. 20.- pro Tag reduziert, und zwar vom ersten Tag an.
- Bei einem Heimwechsel, einer Rückkehr nach Hause oder einem anderen definitiven Wegzug ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Monatsende, einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eintreffen. Wenn der Auszug bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, wird während der zweimonatigen Kündigungsfrist die Pensionstaxe um Fr. 20.- pro Tag reduziert.
- Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage die halbe Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen.
- Für Reservationen vor einem Heimeintritt wird eine Reservationstaxe in der Höhe der halben Pensionstaxe (mit Auswärtigenzuschlag) erhoben. Die Reservationstaxe wird bei Beginn des Reservationsvertrages fällig. Die Reservationsdauer kann maximal 3 Wochen betragen.

5. Erwachsenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Dieses Gesetz verbessert den Persönlichkeitsschutz und den Schutz der Bewohner bei Urteilsunfähigkeit. Die Bewegungsfreiheit der Bewohner darf nur noch unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden.

Das Altersheim Tschächli verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Angeordnete Einschränkungen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohner oder Dritter abzuwenden. Massnahmen sind auch denkbar, um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, welche den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen.

6. Patientenverfügung

Beim Eintritt ins Altersheim Tschächli ist eine Patientenverfügung zu erstellen und beim Pflege-dienst eine Kopie zu hinterlegen.

7. Sterbehilfe

Die Bewohner bzw. deren Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Freitod in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (z.B. Exit, Dignitas) sind innerhalb der Institution nicht zugelassen.

8. Nutzung von Fotoaufnahmen

Während den verschiedenen Veranstaltungen und Anlässen im Altersheim werden Fotoaufnahmen gemacht. Diese Fotos werden an der Pinnwand im Altersheim aufgehängt oder finden teilweise Platz im Jahresbericht der Ortsgemeinde Benken, welcher alljährlich den Ortsbürgern verteilt wird. Zudem finden solche Fotoaufnahmen Verwendung zur Berichterstattung in den Medien.

Der Bewohner erklärt sein Einverständnis für die unentgeltliche Verwendung der Fotoaufnahmen für die obgenannten Zwecke.

Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Es werden weder schlechte, noch kompromittierende oder persönlichkeitsverletzende Bilder und auch keine Bilder in einem heiklen Kontext abgebildet.

9. Zahlungsbedingungen

Vor Eintritt ins Altersheim Tschächli ist ein Depot in der Höhe von Fr. 5'000.- zu leisten (Raiffeisenbank Benken, IBAN CH64 8125 6000 0010 6906 3). Das Depot ist unverzinst. Dieser Betrag wird mit allfälligen Forderungen nach einem Austritt oder Ableben auf der Schlussrechnung verrechnet.

Der Gesamtbetrag der monatlichen Abrechnung (Pensionstaxe, pflegerische Leistungen, Pflegematerial und zusätzliche Verrechnungen) ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto bei der Raiffeisenbank Benken einzuzahlen.

Zahlung per Lastschriftverfahren mit der Raiffeisenbank Benken ist erwünscht.

Sollte die Rechnung nach 60 Tagen nicht bezahlt sein, wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Zudem behalten wir uns vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten. Zusätzlich kann das Vertragsverhältnis auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 14 Tagen seit deren Ausstellung schriftlich an die Heimleitung zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Geltendmachung allfälliger Rückvergütungen durch die Krankenkasse sowie eine allfällige subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde sind Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter.

Liegen aussergewöhnliche Gründe vor, kann der Ortsverwaltungsrat oder die Betriebskommission im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zu Gunsten der Bewohnerin oder des Bewohners ändern.

Diese Taxordnung wurde vom Ortsverwaltungsrat genehmigt und ersetzt alle früheren Regelungen. Sie gilt **ab 1. Oktober 2021**.

Ortsgemeinde Benken und Altersheim Tschächli


Albert Glaus
Präsident


Nicole Hofstetter
Heimverwaltung